



# **Satzung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V.**

*auf der Grundlage der vom Präsidium am 14.12.2009  
und Präsidialrat am 11.02.2010  
beschlossenen Fassung der Mustersatzung für  
Landesverbände mit hauptamtlichen Vorständen*

*mit Änderungen auf Grund der Beschlussfassung des  
Präsidialrates zur Krisenmanagementvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes vom 16.02.2011  
und Beschlussfassung von Präsidium und Präsidialrat zur neuen Schiedsordnung vom 29.11.2018*

**beschlossen in der 67. Ordentlichen Landesversammlung am 15.11.2014  
(Eintrag in das Vereinsregister am 27.11.2014)**

**geändert durch Beschlussfassung der 72. Ordentlichen Landesversammlung  
am 09.11.2019**

**Vereinsregister Amtsgericht Hannover VR 2775**

## **Präambel**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

### **Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Territorialitätsprinzip
- § 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund
- § 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

### **Dritter Abschnitt: Organisation**

- § 11 Organe
- § 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 13 Aufgaben der Landesversammlung
- § 14 Durchführung der Landesversammlung
- § 15 Stellung, Zusammensetzung und Wahl des Landesverbandsrates
- § 16 Aufgaben des Landesverbandsrates
- § 17 Sitzungen des Landesverbandsrates

- § 18 Präsidium
- § 19 Aufgaben des Präsidiums
- § 20 Der Präsident
- § 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 22 Landesgeschäftsführer
- § 23 Aufgaben des Vorstandes
- § 24 Verbandsgeschäftsführung Land
- § 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 27 Landesgeschäftsstelle
- § 28 Fach- und Sonderausschüsse
- § 28a Bezirksarbeitsgemeinschaften der Kreisverbände
- § 29 Der Landeskonventionsbeauftragte

**Vierter Abschnitt:  
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

- § 30 Wirtschaftsführung
- § 31 Gemeinnützigkeit

**Fünfter Abschnitt:  
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

- § 32 Ordnungsmaßnahmen
- § 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 34 Schiedsgericht

## **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 35 Auflösung

§ 36 Teilunwirksamkeit

§ 37 Inkrafttreten

## Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und

wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreis-, Regionsverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

## **Vorbemerkung:**

**Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.**

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Selbstverständnis**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. (im Folgenden auch „DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.“ genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung:
  - Menschlichkeit
  - Unparteilichkeit
  - Neutralität
  - Unabhängigkeit
  - Freiwilligkeit
  - Einheit
  - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband Niedersachsen ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen (ausgenommen der ehemalige Verwaltungsbezirk Oldenburg).
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Ab-

kommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landesverbandes Niedersachsen und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (5) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) sind dies die folgenden Zwecke:
  - Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
  - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der Mitgliedsverbände,
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
  - Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes,
  - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die satzungsmäßigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- Mithilfe beim Schutz der Zivilbevölkerung,
- Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser und in den Bergen,
- Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Internationale Hilfsaktionen,
- Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Menschen mit Behinderungen,
- Ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege,
- Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege,
- Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit,
- Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten (Blutspendedienst),
- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz sowie Erwachsenenbildung,
- Integration von Migranten,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(2) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(3) In seiner Funktion als Dachverband fördert der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände. Ihm obliegt die Interessenvertretung seiner Mitgliedsverbände gegenüber dem Bundesverband, der Landesregierung und den auf Landesebene tätigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Landesverbänden und innerhalb seines Bereiches mit den Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz zusammen.

- (4) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

### **§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft**

- (1) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände;
  - b) gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen; u.a. die DRK-Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. im Bereich des Landesverbandes;
  - c) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder gemäß b) können durch Beschluss der Landesversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen; § 10 gilt für diese Organisationen nicht. Das Stimmrecht ergibt sich aus § 12 Abs. 4.

Mitglieder gemäß c) können von der Landesversammlung zu Ehrenmitgliedern des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. ernannt werden.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009,<sup>1</sup> geht den Satzungen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2014, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (5) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die-

---

<sup>1</sup> Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK-Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.

se Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt im Übrigen unberührt.

- (6) Die Kreisverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) können ihre Mitgliedschaft im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss nach Buchstabe c) entscheidet das Präsidium. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (8) Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

#### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen

sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
  - die Bereitschaften,  
(unter anderem mit den Fachdiensten Bergwacht und Wasserwacht),
  - das Jugendrotkreuz,
  - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften.

Die Vorstandsmitglieder des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

- (5) An Beschlüssen der Organe des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## **Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

### **§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe

der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
  4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

## **§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.

- (2) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
  - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
  - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen<sup>2</sup>. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.
- Der Präsident des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. oder sein Vertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.
- (4) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (5) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4) umzusetzen.
- (6) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

---

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Ausbildung gilt dies nur, wenn im Bereich eines Landesverbandes eine DRK-Schwesterenschaft tätig ist.

- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Satzung und Satzungsänderungen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

## **§ 7 Territorialitätsprinzip**

- (1) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

- (3) Stellt der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundesatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.

## **§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
  - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammen-

- hängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund**

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

- (5) Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände**

- (1) a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;
  - b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 12 – 14 und 24 – 26;
  - c) sie haben als gemeinnützig anerkannte Verbände Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4).
- (3) Ein Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

- (4) a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung in der vom Präsidium am 14.12.2009 und vom Präsidialrat am 11.02.2010 verabschiedeten Fassung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

- b) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmund-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- c) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- d) Die Kreisverbände führen an den Landesverband die gem. § 13 Abs. 2 h) festgesetzten Anteile an Beiträgen und Sammlungen ab.
- e) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Landesverband vorzulegen. Gleiches gilt für die Jahresabschlüsse der von den Kreisverbänden beherrschten gesellschaftsrechtlichen Gliederungen.
- f) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen. Die Kreisverbände und ihre Beteiligungen wenden bei der Jahresrechnung das DRK-Kontierungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Jahresrechnung der Kreisverbände und ihrer Beteiligungen wird durch den Landesver-

band oder einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleich gestellten neutralen Sachverständigen (vereidigter Buchprüfer) geprüft; die Kreisverbände und die von ihnen beherrschten gesellschaftsrechtlichen Gliederungen legen dem Landesverband auch bei einer externen Prüfung die Prüfberichte vor.

- g) Der Kreisverband und seine Gesellschaften, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sind verpflichtet, regelmäßig eine interne Revision durchführen und einen Revisionsbericht erstellen zu lassen.
- h) Die Kreisverbände haben gegenüber dem Landesverband für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung in ihrem Verbandsgebiet Sorge zu tragen.
- i) Die Kreisverbände überwachen jährlich die Haushaltsführung sowie die zeitnahe und satzungsgemäße Mittelverwendung der Ortsvereine und informieren das Präsidium des Landesverbandes über besondere Vorkommnisse.
- j) Die Kreisverbände sollen dafür Sorge tragen, dass sich die in ihrem Verbandsgebiet existierenden Ortsvereine eine Satzung geben, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie vom Präsidium für verbindlich erklärt worden ist. Die vom Präsidium beschlossene Umsetzungsfrist ist zu beachten.
- k) Sofern ein Ortsverein bestimmte Aufgabenfelder des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Gebiet nicht wahrnehmen kann oder will, kann ein anderer Ortsverein mit Zustimmung seines Kreisverbandes tätig werden.
- l) Die Kreisverbände haben dem Landesverband das Ergebnis der Bestellung der hauptamtlichen Vorstände und der Wahl ihrer ehrenamtlichen Vorstände bzw. Präsidien unverzüglich anzuzeigen.

## **Dritter Abschnitt: Organisation**

### **§ 11 Organe**

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesversammlung,
- das Präsidium,
- der hauptamtliche Vorstand,
- die Verbandsgeschäftsführung Land,
- der Landesverbandsrat.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abge-

stimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus:
- den von den Kreisverbänden entsandten Vertretern,
  - den Mitgliedern des Landesverbandesrates,
  - den Vertretern der mit Stimmrecht ausgestatteten gemeinnützigen Organisationen (§ 3 Abs. 2 b).
- (3) In der Landesversammlung hat jeder Kreisverband für jedes angefangene Tausend Rotkreuz-Mitglieder in seinem Verbandsbereich (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) eine Stimme. Die Stimmen eines Kreisverbandes können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Stimmübertragung ist nur insgesamt zulässig und bedarf der Schriftform. Die Gesamtzahl der Stimmen der vertretenen Kreisverbände muss größer sein als die der weiteren Mitglieder der Landesversammlung. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Vertretern eines Kreisverbandes darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Vertreter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (4) Jedes weitere Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist zulässig und bedarf der Schriftform.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an der Landesversammlung teil.

## **§ 13 Aufgaben der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung wählt das Präsidium, die Vertreter für den Landesverbandesrat (mit Ausnahme der Vertreter aus den Kreisverbänden und des Vertreters der im Gebiet des Landesverbandes tätigen DRK-Schwesternschaften des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.) sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter.
- Die Wahl der Vertreter der Gemeinschaften für das Präsidium und den Landesverbandesrat erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft, die Wahl des Landesjustizars, des Landesarztes, des Landeskonventionsbeauftragten und des K-Beauftragten des Landesverbandes auf Vorschlag des Präsidiums; der Vertreter der im Gebiet des Landesverbandes tätigen DRK-Schwesternschaften des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. wird von diesen und die Vertreter aus den Kreisverbänden der Bezirke werden von der jeweiligen Bezirksarbeitsgemeinschaft benannt.

Scheiden Mitglieder von Organen vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Wahl durch die Landesversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit kommissarisch bestimmen.

(2) Die Landesversammlung

- a) beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder;
- b) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden;
- c) beschließt die Wirtschafts- und Stellenpläne;
- d) beschließt über die Jahresrechnung;
- e) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- f) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstands entgegen;
- g) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
- h) setzt die von den Mitgliedern an den Landesverband zu zahlenden Anteile an Beiträgen und Sammlungen fest;
- i) genehmigt Ordnungen, insbesondere Finanzordnung, Ordnungen der Gemeinschaften;
- j) Bildung und Zusammensetzung von Fachausschüssen, die nicht speziellen Regelungen der Ordnungen der Gemeinschaften oder sonstiger besonderer Regelungen des DRK-Rechts unterfallen;
- k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds;
- l) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- m) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, außer im Falle des § 3 Abs. 7;
- n) entscheidet über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- o) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Stimmberechtigten.

## § 14 Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Landesversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von zehn Mitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung der Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den anderen Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Landesversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 15 Stellung, Zusammensetzung und Wahl des Landesverbandsrates**

- (1) Der Landesverbandsrat ist beratendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesverbandsrat besteht aus

dem Präsidenten,  
bis zu vier Vizepräsidenten,  
dem Landesjustiziar,  
dem Landesarzt,  
dem Landesbereitschaftsleiter,  
dem Landesleiter des Jugendrotkreuzes,  
dem Landeskonventionsbeauftragten,  
dem K-Beauftragten des Landesverbandes,

einem Vertreter der im Gebiet des Landesverbandes tätigen DRK-Schwesternschaften des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.

und je drei, in den Bezirksarbeitsgemeinschaften zu wählenden Vertretern aus den Kreisverbänden in den ehemaligen Regierungsbezirken Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Weser-Ems; Grundlage ist eine von der Landesversammlung zu erlassende Wahlordnung. Unter den Vertretern jedes Bezirks sollen zwei ehrenamtliche Präsidiums-/Vorstandsmitglieder aus Kreisverbänden und ein hauptamtlicher Kreisgeschäftsführer/hauptamtliches Vorstandsmitglied sein.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Landesverbandsrates teil.

- (3) Die Wahl des Landesverbandsrates erfolgt in derselben Landesversammlung, die das Präsidium wählt. § 18 Absätze 2 Satz 1, 3 - 5, 6 Sätze 2 und 3, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Jede Bezirksarbeitsgemeinschaft schlägt drei Vertreter ihres Bezirkes für den Landesverbandsrat vor, die dem Präsidenten des Landesverbandes spätestens sechs Wochen vor der Wahl des Landesverbandsrates mitgeteilt werden müssen.

## **§ 16 Aufgaben des Landesverbandesrates**

Der Landesverbandesrat hat die Aufgabe, die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät das Präsidium über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit und wird vom Präsidenten über wichtige Angelegenheiten des Landesverbandes informiert. Der Landesverbandesrat hat – neben den in anderen Satzungsbestimmungen aufgeführten Kompetenzzuweisungen – ein Anhörungsrecht in Bezug auf Vorlagen für die Landesversammlung (insbesondere zu den Wirtschaftsplänen und der Jahresrechnung).

## **§ 17 Sitzungen des Landesverbandesrates**

- (1) Der Landesverbandesrat wird vom Präsidenten oder - bei dessen Abwesenheit - von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Er soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt, ist er einzuberufen.
- (2) Für die Durchführung der Versammlung des Landesverbandesrates gilt § 14 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die Einladungsfrist 2 Wochen beträgt. Schriftliche Abstimmungen über Anträge im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

## **§ 18 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - dem Präsidenten,
  - bis zu vier Vizepräsidenten,
  - dem Landesbereitschaftsleiter,
  - dem Landesleiter des Jugendrotkreuzes,
  - dem K-Beauftragten des Landesverbandes,
  - dem Vertreter der Schwesternschaften.

Ein Vizepräsident soll sich insbesondere der Sozialarbeit und ein Vizepräsident soll sich insbesondere finanziellen Angelegenheiten widmen.

- (2) Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Ihnen kann darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe der Zustimmung durch die Landesversammlung bedarf.
- (3) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein.
- (4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein.
- (5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Präsidiumssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil. Das Präsidium kann fachkundige Personen, insbesondere aus dem Landesverbandsrat, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (10) Das Präsidium kann ihm zustehende Befugnisse auf einzelne Mitglieder oder auf einen Ausschuss aus Präsidiumsmitgliedern übertragen.

## **§ 19 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden.

Hält das Präsidium – vorbehaltlich der Zustimmung der Landesversammlung – einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

- (2) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Erörterung der Wirtschaftspläne und ihrer unterjährigen, wesentlichen Änderungen;
- c) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 23 Abs. 4;

Das Präsidium kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. 3 g).

- (3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
  - b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2;
  - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
  - e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
  - f) Entlastung des Vorstandes;
  - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
  - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
  - i) Entgegennahme der in § 23 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
  - j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
  - k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (4) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Landesverbandes insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsführung Land;
  - b) Duldung, Aufhebung und Beanstandung verbindlicher Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 Abs. 9, es sei denn, das Präsidium legt die Angelegenheit aus grundsätzlichen Erwägungen der Landesversammlung vor;
  - c) Genehmigung der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung Land;
  - d) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung und dem Landesverbandsrat zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
  - e) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Landesversammlung.
- (5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 4 a) zu genehmigen;
  - b) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 10 Abs. 3 Unterabs. 3;
  - c) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt;
  - d) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 a - c;
  - e) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;

- f) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundverbandes;
  - g) Gründungen von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
  - h) die Zustimmung zu Gebietsänderungen von Kreisverbänden zu erteilen.
- (6) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Landesverbandesrates sowie Präsidiumsmitglieder bzw. ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder der Kreisverbände aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 3 Abs. 7 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## **§ 20 Der Präsident**

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Landesverbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung, Landesverbandesrat oder Präsidium übertragen werden.
- Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesverbandesrat und dem Präsidium.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Landesverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und einen Stellvertreter für den Landesverband. Im Einvernehmen mit den Präsidien bzw. den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Beauftragten für den Katastrophenschutz und einen Stellvertreter für die Kreisverbände.
- (6) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.

- (7) Der Präsident vertritt den Landesverband in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (9) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (10) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 8 und 9 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

## **§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Landesverband allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige und mildtätige Zielsetzung des Vereins. Zu seiner Bestellung und Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

## **§ 22 Landesgeschäftsführer**

Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch die Bezeichnung Landesgeschäftsführer.

## **§ 23 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

- (2) Der Vorstand hat u. a.
- a) die Wirtschaftspläne dem Präsidium zur Erörterung, dem Landesverbandsrat zur Anhörung und der Landesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie unterjährige, wesentliche Änderungen der laufenden Wirtschaftspläne dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
  - b) die Jahresrechnung aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung, dem Landesverbandsrat zur Anhörung und der Landesversammlung zur Feststellung vorzulegen; die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung dem Bundesverband vorzulegen;
  - c) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
  - d) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten;
  - e) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 ) Sorge zu tragen;
  - f) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
  - g) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen;
  - h) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
  - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung der Wirtschaftspläne, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
  - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, soweit sie außerhalb der beschlossenen Wirtschaftspläne erfolgen;
  - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
  - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
  - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften der Einrichtungen.

Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

## **§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land besteht aus dem Vorstand des Landesverbandes und aus je einem hauptamtlichen Vorstand/Geschäftsführer der Kreisverbände und je einer Oberin der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz im Bereich des Landesverbandes. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien gebunden. Im Bedarfsfall können weitere Personen beratend hinzugezogen werden. Der Landesgeschäftsführer führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Vorstandsmitglied des Landesverbandes.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land finden grundsätzlich zweimal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Verbandsgeschäftsführung Land ist einzuberufen, wenn mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die für den Landesverband, dessen Mitgliedsverbände und die Schwesternschaften verbindlich sind, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ergänzend hierzu der Vorstand jeweils eine Stimme führt.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen diesen zugestellt werden.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind durch diese zu informieren.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführung Land gibt sich mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

- (6) Die Verbandsgeschäftsführung Land kann aus ihrer Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um ihre Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, insbesondere die Zusammensetzung eines Ausschusses, dessen Aufgabenbereich und den Umfang seiner Kompetenzen.

## **§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Gliederungen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und der Landesversammlung vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
- zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
  - eines einheitlichen Auftretts,
  - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Landesverband und Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber dem Präsidium.
- (7) In Ergänzung und Konkretisierung zu den in den Absätzen 1 – 3 beschriebenen Zuständigkeiten obliegen der Verbandsgeschäftsführung Land insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Erarbeitung von Konzepten, um die Kreisverbände zu leistungsfähigen Zentren oder regionalen Kompetenzzentren zu entwickeln durch Förderung von Kooperationen und Fusionen auf dieser Ebene, um langfristig die Hauptaufgabenfelder wettbewerbsfähig wahrnehmen zu können.

- (b) Projektsteuerung landesweiter Umsetzungsmaßnahmen der Hauptaufgabenfelder.
  - (c) Ausarbeitung und Verabschiedung verbindlicher Vorgehensweisen auf der Basis von Beschlüssen (Methoden, Konzepte zur Umsetzung und Entwicklung von Kennzahlenvergleichen der wichtigsten DRK-Produkte).
  - (d) Analyse und Bewertung des Projektfortschritts, relevanter Entwicklungen, Trends und Zielabsprachen.
  - (e) Festlegung von Verantwortlichkeiten für beschlossene Projekte.
  - (f) Jährlicher Bericht an das Präsidium über Ergebnisse und Entwicklungen und Bericht über die Nichtdurchführung von Beschlüssen an das Präsidium des Landesverbandes.
- (8) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist außerdem berechtigt, sich mit über die Hauptaufgabenfelder hinausgehenden Angelegenheiten, die von aktueller, politischer oder innerverbandlicher Bedeutung sind und nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Gremiums fallen, zu beschäftigen. Beschlüsse zu derart weitergehenden Aufgaben können nur gefasst werden, wenn die Zuständigkeit für die weitergehenden Aufgaben wirksam in die Geschäftsordnung aufgenommen worden sind.
- (9) Die von der Verbandsgeschäftsführung Land gefassten verbindlichen Beschlüsse können durch das Präsidium geduldet, beanstandet oder aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb von 3 Monaten nach Zustimmung des Beschlusses an den Landesverband.

## **§ 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.<sup>3</sup>
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Landesverbandes anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesternschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des Landesverbandes unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu entscheiden.

---

<sup>3</sup> Ein Befreiungsantrag kann auch unmittelbar beim Präsidium des Landesverbandes gestellt werden, vgl. hierzu im Weiteren Absatz 3.

- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

## **§ 27 Landesgeschäftsstelle**

Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Landesverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

## **§ 28 Fach- und Sonderausschüsse**

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Landesverbandsrat ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit angehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Landesversammlung, der Landesverbandsrat und das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Soweit aufgrund der Ordnungen der Rotkreuzgemeinschaften Ausschüsse gebildet werden (z.B. Landesausschuss der Bereitschaften, JRK-Landesausschuss), richten sich Aufgabenkreis und Befugnisse nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Vorschriften.

## **§ 28a Bezirksarbeitsgemeinschaften der Kreisverbände**

- (1) Die Kreisverbände bilden zur Förderung der Zusammenarbeit in den ehemaligen Regierungsbezirken Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems jeweils eine Bezirksarbeitsgemeinschaft, die mindestens einmal jährlich tagt.
- (2) Die Modalitäten der Zusammenarbeit regeln die Bezirksarbeitsgemeinschaften jeweils in einer Geschäftsordnung.
- (3) Der jeweilige Bezirkskoordinator oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter lädt ein, leitet die Sitzungen und informiert den Vorsitzenden des Vorstandes zeitnah über getroffene Beschlüsse.

## **§ 29 Der Landeskonventionsbeauftragte**

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung wählt die Landesversammlung einen Landeskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

## **Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 30 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Landesverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe der Wirtschaftspläne.
- (3) Der Landesverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Landesversammlung fest. Entsprechendes gilt für Sammlungen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, dem Landesverbandsrat und in der Verbandsgeschäftsführung Land tragen die Mitgliedsverbände.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 31 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (4) Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung steuerunschädlich sind.
- (5) Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel.

## **Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 32 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der Landesverband
  - seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des Landesverbandes fest, dass ein Mitgliedsverband
  - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
  - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
  - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
  - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
  - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Landesverband.
- Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Landesversammlung; § 3 Abs. 7 Satz 4 bleibt unberührt. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Landesverbandes bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Landesverbandes soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Landesverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 34 Schiedsgericht**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für

die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Auflösung**

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

### **§ 36 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.<sup>4</sup>

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Landesverbandes.

---

<sup>4</sup> § 6 Abs. 5 der Satzung des Bundesverbandes lautet:

Die Mitgliedsverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.